

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmrvdj.gv.at

Sachbearbeiter:  
MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER  
Tel.: +43 1 52152 302943  
E-Mail:  
Franz.KOPPENSTEINER@bmrvdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:  
BMVIT-17.501/0002-I/PR3/2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Markenschutzgesetz 1970 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

**II. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmrvdj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

**Zu Art. 1 (Änderung des Markenschutzgesetzes 1970):****Zu Z 1 (§ 1):**

In § 1 ist die Rede von „dem Register“: Es wird angeregt zu prüfen, ob hier nicht der Begriff „Markenregister“ (vgl. § 2 Abs. 1) verwendet werden sollte.

Im Sinne der LRL 113 sollte die Detailgliederung eines Paragrafen oder Absatzes zuerst in Zahlen erfolgen. Erforderlichenfalls können dann die mit Zahlen bezeichneten Gliederungseinheiten in Buchstaben unterteilt werden.

**Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. c):**

Bei erstmaliger Zitierung einer Rechtsvorschrift – hier der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums – wäre die Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131 bis 133).

**Zu Z 6 (§ 4 Abs. 1 Z 9):**

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Z 10 bis 12 angefügt:“. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnungen 10 und 23.

**Zu Z 6 (§ 4 Abs. 1 Z 9):**

Die Anordnung „lautet“ setzt voraus, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört. In der Anordnung „lautet“ sind nämlich zwei Anordnungen zusammengefasst: die Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleichbezeichneten Gliederungseinheit anderen Inhalts.

Sollen in einem aus mehreren Absätzen bestehenden Paragraphen einerseits die Abs. 2 und 3 neu gefasst werden, andererseits die Abs. 2a und 2b neu erlassen werden, so sollte dies daher nicht durch eine Anordnung des Inhalts „§ 10 Abs. 2, 2a, 2b und 3 lautet:“ geschehen; denn eine die Bezeichnung „(2a)“ bzw. „(2b)“ tragende Gliederungseinheit ist im bisherigen Rechtsbestand nicht enthalten und kann daher auch nicht aufgehoben werden.

In diesem Fall wird empfohlen, die Novellierungsanordnung „wird ersetzt“ zu verwenden. Damit wird die Neufassung einer bereits bestehenden Gliederungseinheit („lautet“) mit der Erlassung einer *weiteren* Gliederungseinheit („wird angefügt“, „wird eingefügt“, „wird vorangestellt“) kombiniert.

Die Novellierungsanordnung 6 sollte daher besser wie folgt umformuliert werden: „In § 10 werden die Abs. 2 und 3 durch folgende Abs. 2, 2a, 2b und 3 ersetzt:“. Alternativ wird zur Erwägung gestellt den gesamten Text des § 10 widerzugeben und diesem die

Novellierungsanordnung „§ 10 lautet:“ voranzustellen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnungen 24, 25 und 30.

In § 10 Abs. 2b erster Satz scheint ein Satzteil zu fehlen; die Bestimmung wäre dementsprechend sprachlich zu überarbeiten.

Zu Z 8 (§ 10a):

Statt in § 10a Abs. 1 Z 6 auf die Richtlinie 2006/114/EG zu verweisen, sollte erwogen werden, die innerstaatliche Umsetzung dieser Richtlinie zu zitieren.

Zu Z 21 (§ 29b Abs. 4):

Bei erstmaliger Zitierung der Zivilprozessordnung in § 29b Abs. 4 sind Kurztitel und Fundstelle anzugeben. Zusätzlich kann die amtliche Abkürzung – ZPO – verwendet werden. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn in weitere Folge nur mehr die Abkürzung genannt werden soll (vgl. LRL 133).

Zu Z 28 (§ 32b und § 32c):

Bei Zitierung anderer Rechtsvorschriften mit ihrem Kurztitel sollte der bestimmte Artikel verwendet werden; zudem sollte in der Fundstellenbezeichnung die Nummer des BGBI. einheitlich vor der Jahreszahl zitiert werden (§ 81 oder § 84 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes, BGBI. ...; § y des Musterschutzgesetzes, BGBI. Nr. 497/1990; vgl. LRL 136).

Zu Z 37 (§ 39):

In § 39 Abs. 1a wird auf „§ 118 PatG“ verwiesen. Im Patentgesetz 1970 ist jedoch keine solche Abkürzung festgelegt. Es sollte daher im Verweis besser der Titel des Gesetzes verwendet werden („§ 118 des Patentgesetzes 1970“).

Zu Z 38 (§ 51):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung 38 wie folgt umzuformulieren: „*Der bisherige Text des § 51 erhält die Absatzbezeichnung „(1“; folgende Abs. 2 bis 6 werden angefügt:“.*

Zu Z 39 (§ 58 Abs. 3):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „*Dem § 58 wird folgender Abs. 3 angefügt:“.*

Zu Z 45 (§ 69e):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „*Nach § 68d wird folgender § 69e eingefügt:“.* Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnung 49.

#### Zu Z 46 (§ 77f):

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Wortfolge „sind die §§ 34a und 39 in der Fassung des ... nicht anzuwenden, sondern“ in § 77f Abs. 1 ohne Bedeutungsverlust entfallen kann (bzw. der Abs. 1 sonst kürzer formuliert werden kann).

Gleichfalls dürfte ohne Sinnverlust auch auf die Wortfolge „nicht mehr auf § 33 in Verbindung mit ..., sondern“ in § 77f Abs. 2 verzichtet werden können.

Zudem sollte im Abs. 1 der Beistrich zwischen „des Bundesgesetzes“ und „BGBI. ...“ jeweils entfallen.

#### Zu Z 48 (§ 80 Z 4):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „*§ 80 Z 4 entfällt. Die Z 5 erhält die Bezeichnung „4.“.*

#### **Zu Art. 2 (Änderung des Patentamtsgebührengesetzes):**

##### Zu Z 2 (§ 37):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „*Der bisherige Text des § 37 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*“.

##### Zu Z 3 (§ 40a):

Der vorliegende Entwurf sieht die Regelung des zeitlichen Geltungsbereichs der geplanten Änderungen in § 40a Abs. 5 vor. Dieselbe Absatzbezeichnung „(5)“ wird dem § 40a jedoch auch mit Z 9 des Entwurfs des – derzeit ebenfalls in Begutachtung stehenden – Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Patentamtsgebührengesetz – PAG) geändert wird, angefügt. Eine doppelte Vergabe der Absatzbezeichnung „(5)“ sollte jedenfalls vermieden werden.

Es wird zudem angeregt, die geplanten Änderungen des Patentamtsgebührengesetzes durch Artikel 2 des Entwurfs in den Text des anderen Entwurfs zu übernehmen (vgl. auch LRL 128, wonach Sammelnovellen nur „ausnahmsweise“ vorgesehen werden sollten).

## **IV. Zu den Materialien**

#### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

**Zu Z 17 und 18 (§ 29a Abs. 1 und § 29a Abs. 1a):**

Es wird auf das überflüssige Paragraphenzeichen im zweiten Absatz hingewiesen („§ 4“ statt „§ § 4“).

**Zu Z 1 (§ 29b Abs. 3):**

Im ersten Satz der Erläuterungen zu § 29b Abs. 3 sollte es besser „Aufgrund Art. 44 der Richtlinie (...)“ statt „Aufgrund § 44 der Richtlinie (...)“ heißen.

**Zur Textgegenüberstellung:**

Es fehlen die Hervorhebungen der zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (vgl. zuletzt das Rundschreiben GZ BMVRDJ-600.824/0003-V 2/2018<sup>3</sup> vom 8. Juni 2018 (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen, insbesondere Hervorhebung von Textunterschieden). Auch die (hinreichend exakte) Gegenüberstellung inhaltlich entsprechender Bestimmungen ist nicht immer gegeben (zB § 4 Abs. 1 Z 9<sub>alt</sub> ≈ Z 10<sub>neu</sub>, § 10 Abs. 3 ab Z 2, § 69b ab Z 3, jeweils MSchG). Es wird daher empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen<sup>4</sup> und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

**IV. Zum Aussendungsschreiben**

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 09. August 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

<sup>3</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img\\_auth.php/7/7f/TGUE-RS\\_2018.pdf](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/7/7f/TGUE-RS_2018.pdf)

<sup>4</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>